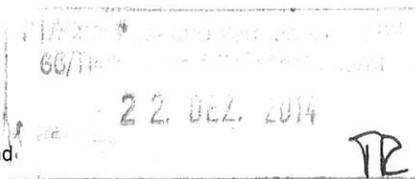
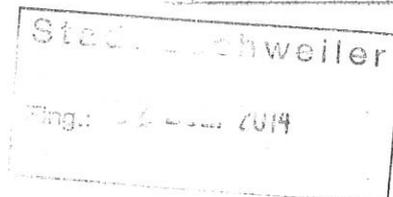


Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange  
im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch  
zum Bebauungsplan 243/1. Änd. - Windpark Halde Nierchen -



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund

**Stadt Eschweiler**  
Postfach 1328  
52233 Eschweiler



Datum: 16.12.2014  
Seite 1 von 5

Aktenzeichen:  
65.52.1 - 2014 - 653  
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:  
Thomas Rützel  
thomas.ruetzel@bezreg-  
arnsberg.nrw.de  
Telefon: 02931/82-3946  
Fax: 02931/82-5122

Goebenstraße 25  
44135 Dortmund

**1. Änderung des Bebauungsplanes 243; „Windpark Halde Nierchen“**

**Ihr Schreiben vom 17.11.2014**

**Anlage : - 1 -**

Sehr geehrte Frau Trienekens,

die angezeigte Planungsfläche liegt im Bereich des auf Steinkohle, Eisenstein, Bleierz und Galmei verliehenen Bergwerksfeldes „Gute Hoffnung“ sowie über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Zukunft - Erweiterung“. Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Gute Hoffnung“ ist die EBV Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven. Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Zukunft - Erweiterung“ ist die RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG, Abt. Bergschäden-Markscheiderei in 50416 Köln.

Der Planungsbereich ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzpläne mit Stand: 01.10.2012 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - Az.: 61.42.63 -2000-1 -) von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen nicht betroffen. Jedoch liegt der Planungsbereich im Grenzbereich vorhandener Aus-

**Hauptsitz:**  
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de  
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:  
Mo-Do 08.30 – 12.00 Uhr  
13.30 – 16.00 Uhr  
Fr 08:30 – 14.00 Uhr

Landeskasse Düsseldorf bei  
der Helaba:  
IBAN:  
DE27 3005 0000 0004 0080 17  
BIC: WELADED3

Umsatzsteuer ID:  
DE123878675



wirkungen von Sumpfungmaßnahmen, in dem eine zukünftige Beeinflussung nicht auszuschließen ist.

Seite 2 von 5

Folgendes sollte berücksichtigt werden:

Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Vorhabensgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.

Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.

Ich empfehle Ihnen, diesbezüglich eine Anfrage an die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen.

Ebenfalls möchte ich aus bergbehördlicher Sicht auf folgendes aufmerksam mache:

Nach den mir derzeit vorliegenden Unterlagen hat es im Bereich des o.a. Plangebietes vermutlich Gewinnungstätigkeiten im oberflächennahen- und im tagesnahen Bereich gegeben.

Aufgrund der Lagerstättenverhältnisse kann ebenfalls nicht mit letzter Sicherheit ausgeschlossen werden, dass hier auch widerrechtlicher Bergbau durch Dritte oder Bergbau vor der Anlegung von Grubenbildern (sog. Uraltbergbau) im tagesnahen Bereich stattgefunden hat. Ob derartiger Bergbau geführt wurde, kann allerdings erst nach Durchführung entsprechender Erkundungsmaßnahmen abschließend beantwortet werden.



Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes liegt möglicherweise der folgende Grubenbau (Nach einigen Grubenbilddarstellungen könnte er ca. 300 m westlich liegen, also außerhalb des B-Planes, ), vgl. Anlage:

Schacht Sophie (2523/5631/001/TÖB)

R: 2523745      H: 5631087

Lagegenauigkeit: + / - 30 m

Art des Grubenbaues ist unbekannt.

Keine Unterlagen vorhanden.

Es ist möglich, dass der Grubenbau entsprechend gesichert worden ist, da aber keine Angaben über eine Verfüllung und Sicherung bzw. den Zeitpunkt der Sicherung vorhanden sind, wird davon ausgegangen, dass die Standsicherheit des Grubenbaues nicht gegeben ist. Beim Nachsacken bzw. Einstürzen des Grubenbaues muss in der näheren Umgebung mit einer Absenkung und/oder einem Einbruch der Tagesoberfläche gerechnet werden. Vor Beginn möglicher Baumaßnahmen ist durch Erkundung der tatsächlichen Lockermassenüberdeckung und der Durchführung von Standsicherheitsuntersuchungen vor Ort, der Nachweis der Standsicherheit und Senkungsfreiheit der Geländeoberfläche im Bereich der Tagesöffnung zu erbringen.

In einem hier vorliegenden Gutachten des Ingenieurbüros Heitfeld - Schetelig aus dem Jahr 2007 wird das Plangebiet teilweise als „flächenhafte Gräberei“ ausgewiesen.

Die Halde, innerhalb deren Grundfläche das Plangebiet liegt, ist im hiesigen Bergbau Alt- und Verdachtsflächen-Katalog (Abkürzung: BAV-Kat) unter der Nummer 5104-A-005 als Halde Auf dem Nierchen verzeichnet (vgl. Anlage). Sie ist dem Braunkohlenbergbau zuzuordnen und diente der Aufnahme des Abraums aus dem Tagebaubetrieb. Die Aufschüttung des Abraums wurde 1968 abgeschlossen. 1973 endete die Bergaufsicht. Hinsichtlich des Teils der bergbaulichen Altablagerung, in dem das Plangebiet liegt, ist heute die Städteregion Aachen (ehem. Kreis Aachen) zuständige untere Bodenschutzbehörde. In der Begründung der Bebauungsplanänderung sind bodenschutzrechtliche Gegebenheiten bereits berücksichtigt.



Folgende allgemeingültige Hinweise zur Einwirkungsrelevanz der o. g. umgegangenen bergbaulichen Tätigkeiten sind zum jetzigen Zeitpunkt von hier aus möglich:

- Die vermutlich innerhalb des Plangebietes im oberflächennahen und tagesnahen Bereich vorhandenen Hohlräume und/oder Verbruchzonen können zu einer Setzung der Tagesoberfläche führen.
- Sollten innerhalb des Plangebietes im tagesnahen Bereich möglicherweise weitere Hohlräume und/oder Verbruchzonen infolge widerrechtlichen Abbaus Dritter oder aber „Uraltbergbau“ vorhanden sein, so können diese ebenfalls eine Absenkung oder einen Einsturz der Tagesoberflächen zur Folge haben.
- Ein Nachsacken oder Abgehen der ggf. vorhandenen Verfüllsäule oder ein Einstürzen der im Bereich der Planung gelegenen Tagesöffnung, lässt sich auf Dauer nicht ausschließen. Bei einem Eintritt eines solchen Ereignisses muss in der näheren Umgebung der Tagesöffnung mit einem Einbruch und/oder einer Absenkung der Tagesoberfläche gerechnet werden.
- In der beigelegten Anlage (Maßstab 1: 10 000) werden die hier derzeit bekannten „Tagesöffnungen des Bergbaus“ (mit dem Namen der Tagesöffnung) dargestellt.

Hinsichtlich einer gutachterlichen Einschätzung der Einwirkungsrelevanz des o.g. Bergbaus empfehle ich Ihnen, einen Sachverständigen einzuschalten und auf der Grundlage dieser Untersuchungsergebnisse eine Kennzeichnung gemäß § 9 Abs. 5 BauGB vorzunehmen.

Im Rahmen des Verfahrens und vor der Durchführung von Baumaßnahmen besteht die Möglichkeit, die hier befindlichen Unterlagen sowie das Gutachten des Ingenieurbüros Heitfeld – Schetelig aus dem Jahr 2007 einzusehen. Die Einsichtnahme ist hier schriftlich zu beantragen und kann auch von einem beauftragten Sachverständigen durchgeführt werden.

Über mögliche zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene bergbauliche Tätigkeiten ist hier nichts bekannt. Diesbezüglich empfehle ich Ihnen, auch die o. g. Eigentümer der bestehenden Bergbauberechtig-



gungen an der Planungsmaßnahme zu beteiligen, falls dieses nicht bereits erfolgt ist.

Seite 5 von 5

Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf

Im Auftrag:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'T. Rützel', written in a cursive style.

(Thomas Rützel)

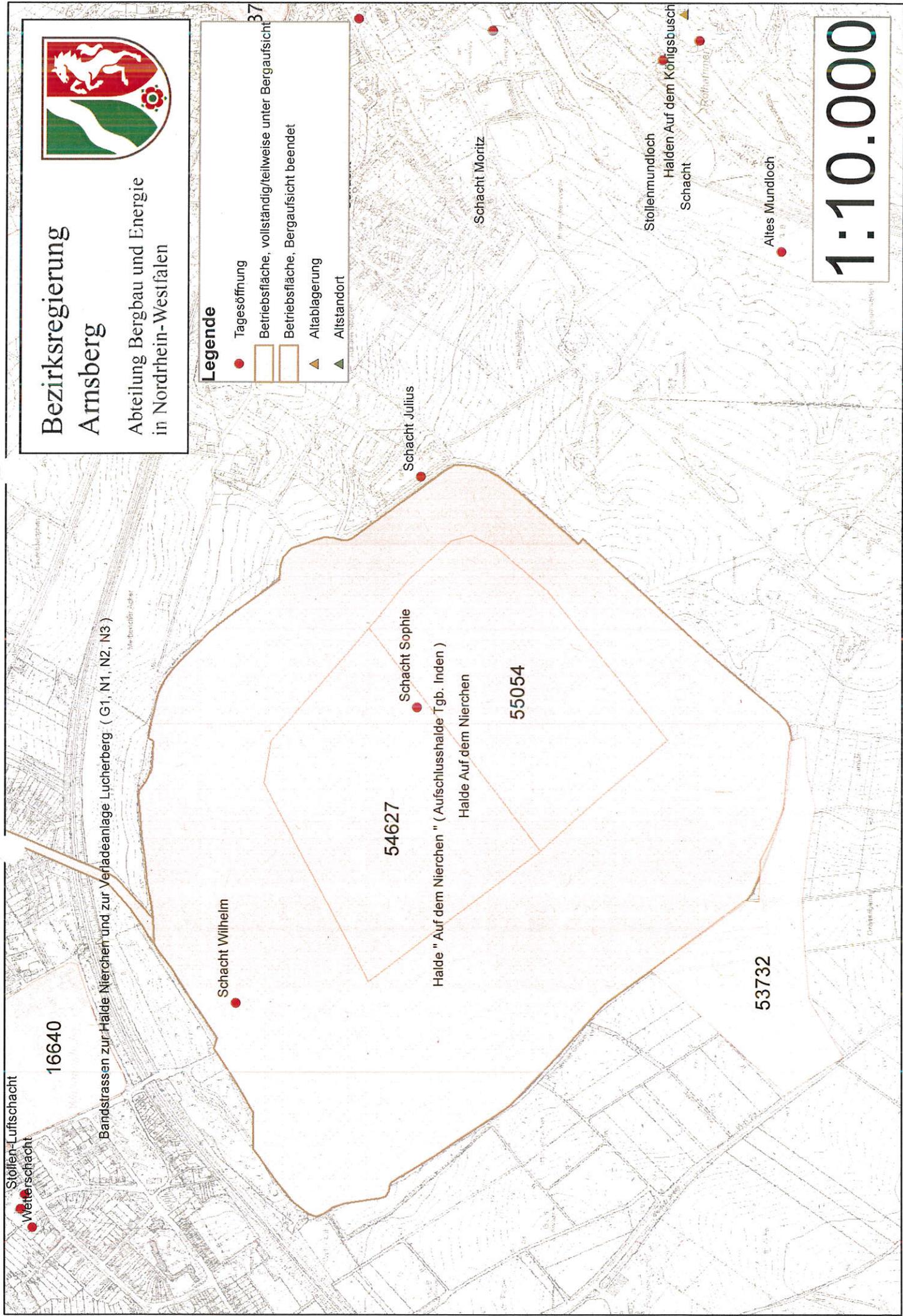


# Bezirksregierung Arnsberg

Abteilung Bergbau und Energie  
in Nordrhein-Westfalen

## Legende

- Tagesöffnung
- Betriebsfläche, vollständig/teilweise unter Bergaufsicht
- Betriebsfläche, Bergaufsicht beendet
- ▲ Altablagerung
- ▲ Altstandort



1:10.000

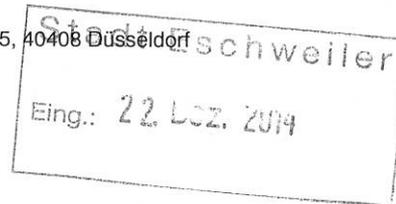


Bezirksregierung Düsseldorf



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Bürgermeister  
der Stadt Eschweiler  
Postfach 13 28  
52233 Eschweiler



Datum: 11.12.2014

Seite 1 von 2

Aktenzeichen:

26.01.01.06 WKA Eschweiler /  
14

bei Antwort bitte angeben

**nachrichtlich per Email:**

BAIUDBw Bonn

Frau Köstermann

Zimmer: Bo 3012

Telefon:

0211 475-5250

Telefax:

0211 475-3988

bettina.koestermann@

brd.nrw.de

**Bauleitplanung;**

1. Änderung des Bebauungsplanes 243 – Windpark Halde Nierchen -  
der Stadt Eschweiler

Ihr Bericht vom 17.11.2014 – 610.22.10.-243/1 –

Gegen die Änderung des Bebauungsplanes 243 bestehen von hier  
keine grundsätzlichen Bedenken.

Windkraftanlagen von mehr als 100 m über Grund stellen jedoch in  
jedem Fall ein Luftfahrthindernis gem. § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG)  
dar und bedürfen im Rahmen des BImSch-Genehmigungsverfahrens  
meiner besonderen luftrechtlichen Zustimmung. Es handelt sich hierbei  
immer um eine Einzelfallentscheidung.

Unabhängig von der luftrechtlichen Prüfung im BImSchG-Verfahren  
kann bereits jetzt gesagt werden, dass Windkraftanlagen über 100 m  
über Grund grundsätzlich mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung  
gem. den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Kennzeichnung von  
Luftfahrthindernissen vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und  
Wohnungswesen vom 02.09.2004 in der zur Zeit gültigen Fassung (NfL I  
– 143/07) zu versehen und als Luftfahrthindernis zu veröffentlichen sind.

Dienstgebäude:

Am Bonnhof 35

Lieferanschrift:

Cecilienallee 2,

40474 Düsseldorf

Telefon: 0211 475-0

Telefax: 0211 475-2671

poststelle@brd.nrw.de

www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Bus (u. a. 721, 722)

bis zur Haltestelle:

Nordfriedhof

Bahn U78/U79

bis zur Haltestelle:

Theodor-Heuss-Brücke



Hinweis zu § 18a LuftVG:

Das Plangebiet liegt innerhalb des militärischen Zuständigkeitsbereiches Zone III des militärischen Flugplatzes Nörvenich.

Eine flugsicherungstechnische Bewertung ist aufgrund der in diesem Planungsstadium fehlenden Angaben (Standortkoordinaten, Bauhöhen, WKA-Typ usw.) zurzeit nicht möglich. Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr weißt in seiner Stellungnahme vom 27.11.2014 – Infra I 3 – 45-60-00 / III-213-14-BBP - darauf hin, dass aus deren Sicht die Errichtung von Windkraftanlagen im Plangebiet durchaus möglich ist, es aber im späteren Planungsstadium aufgrund des Flugplatzes Nörvenich zu Bauhöhenbeschränkungen oder Ablehnungen von Bauanträgen kommen kann (materielles Bauverbot).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

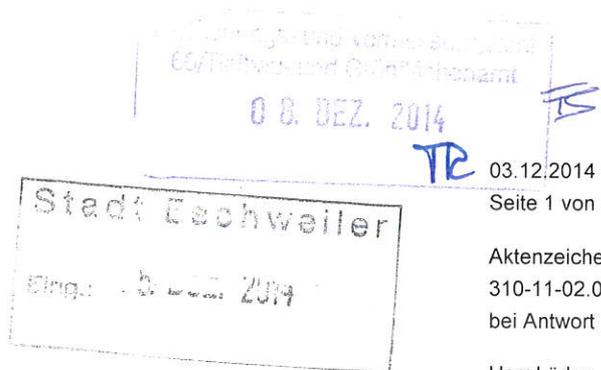
A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'R. Rotter', written over a circular stamp.

(Rotter)

Landesbetrieb Wald und Holz  
Nordrhein-Westfalen

Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde  
Kirchstraße 2, 52393 Hürtgenwald

Stadt Eschweiler  
Postfach 1328  
52233 Eschweiler



03.12.2014  
Seite 1 von 2

Aktenzeichen  
310-11-02.007  
bei Antwort bitte angeben

Herr Lüder  
Fachgebietsleiter Hoheit  
Telefon 02429-940041  
Mobil 0171-5870666  
Telefax 02429-940085  
dirk.lueder@wald-und-  
holz.nrw.de

Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans 243  
Stadt Eschweiler vom 17.11.2014 Az.: 610.22.10-243/1

Sehr geehrte Frau Trienekens,

das geplante Repowering-Vorhaben der Windkraftanlagen auf dem Standort Halde Nierchen durch die Stadt Eschweiler wird auf Flächen durchgeführt, welche kein Wald im Sinne des Forstrechtes sind.

Für Anlagen welche in einem Abstand von weniger als 35 m zu umliegenden Waldflächen errichtet sind, muss der Windkraftbetreiber auf Ersatzansprüche aufgrund von Schäden an den Windkraftanlagen durch waldtypische Gefahren (z.B. umstürzende Bäume) verzichten. Bei Unterschreitung dieses Abstandes soll der Betreiber darüber hinaus den Waldbesitzer von Verkehrssicherungspflichten freistellen, die aus der Errichtung oder dem Betrieb entstehen. Er hat diese Verkehrssicherungspflichten selber zu verantworten. (Windenergie-Erlass vom 11. 07. 2011, Kapitel 8.1.4 b)

Neben einem Brandschutzkonzept, welches für Anlagen mit einer Höhe von mehr als 30 m bei der Genehmigungsbehörde einzureichen ist, müssen für Anlagen mit einem Abstand von weniger als 35 m zum Wald geeignete Brandschutzvorkehrungen getroffen werden. Z.B. Verwendung nichtbrennbarer Baustoffe und Brandfrüherkennungssysteme. (Windenergie-Erlass vom 11. 07. 2011, Kapitel 5.2.3.2)

Sollte die Benutzung der anliegenden Forstwirtschaftswege, z.B. zur Anlieferung der Bauelemente der Windenergieanlagen nicht bereits in den bestehenden Gestattungs- und Nutzungsverträgen geklärt sein, so hat der Betreiber diese Benutzung von der zuständigen Unteren Forstbehörde genehmigen zu lassen. In diesem Fall behält sich die Forstbehörde vor, nach der Benut-



Bankverbindung  
HELABA  
Konto :4 011 912  
BLZ :300 500 00  
IBAN: DE10 3005 0000 0004  
0119 12  
BIC/SWIFT: WELA DE DD  
  
Ust.-Id.-Nr. DE 814373933  
Steuer-Nr. 337/5914/3348

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Regionalforstamt Rureifel-  
Jülicher Börde  
Kirchstraße 2  
52393 Hürtgenwald  
Telefon +49 2429 9400-0  
Telefax +49 2429 9400-85  
rureifel-juelicher-  
boerde@wald-und-  
holz.nrw.de  
www.wald-und-holz.nrw.de

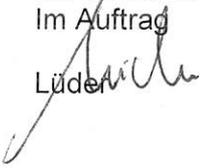
zung eine Instandsetzung der Wege durch den Betreiber der Windenergieanlagen zu verlangen.

Bestehende Gestattungs- und Nutzungsverträge müssen an die aktuelle Situation angepasst werden.

Dies gilt auch für die Nutzungsverträge der Leitungstrassen. Sollte durch das Repowering ein Trassenausbau, z.B. aufgrund von Verlegungen weiterer Mittelspannungskabel zum Umspannungswerk, erfolgen, so sind die neu entstandenen Konditionen im anzupassenden Gestattungsvertrag abzubilden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Lüder



LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland

19. NOV. 2014

h.

LG

61

b. R. ... Erl/Prüfung



Qualität für Menschen

LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland  
Postfach 21 40 · 50250 Pulheim

Stadt Eschweiler  
Der Bürgermeister  
Postfach 1328  
52233 Eschweiler

17.11.2014  
Gg-4306-2014

Dr. Thomas Goege  
Tel 02234 9854544  
Fax 0221 8284-2964  
thomas.goege@lvr.de

Stadt Eschweiler  
Tag: 19. Nov. 2014

29. NOV. 2014

TE 21.11.

*Bittde Beteiligungs  
an Herrn Dr. Goege.  
Mark Rog.  
vorab Rücksprache*

*19  
11/14  
h.*

**Repowering Windpark Halde Nierchen**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
ein Ortstermin auf Gut Merberich und die Informationen seines Eigentümers zu den Auswirkungen des Windparks Halde Nierchen auf diese Gutsanlage und seine Bewohner veranlasst mich, noch einmal aus denkmalpflegerischer Sicht zu dem Vorhaben des repowering Stellung zu nehmen.

Abgesehen von der ohnehin schon bestehenden optischen Beeinträchtigung von Gut Merberich in seiner kulturlandschaftlichen Einbettung, die mit der Errichtung von höheren Windkraftanlagen sich noch verschärfen wird, sind es die vom Betrieb der Anlagen ausgehenden Emissionen (Lärm, Schattenwurf, Licht), die sich für die langfristige Wohnnutzung und damit Erhaltung des Baudenkmals Gut Merberich verhängnisvoll auswirken können.

Ich möchte Sie daher herzlich bitten, sich dafür einsetzen zu wollen, dass durch geeignete Vorkehrungen (Einhaltung eines größtmöglichen Abstandes durch Verlagerung der nächstgelegenen Anlage auf die südwestliche Seite der Halde, Reduzierung der Nabenhöhe, nächtliche Abschaltung) die Auswirkungen auf die Bewohner des Guts gemildert werden. Das Gut Merberich ist ein hochrangiges Baudenkmal, das seit vielen Jahren mit hohem persönlichen und finanziellen Einsatz wiederherge-



Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an Anregungen@lvr.de

Besucheranschrift: 50259 Pulheim (Brauweiler), Ehrenfriedstraße 19, Abtei Brauweiler  
Bushaltestelle Brauweiler Kirche: Linien 961, 962 und 980  
Telefon Vermittlung: 02234 9854-0, Internet: www.denkmalpflege.lvr.de  
USt-IdNr.: DE 122 656 988, Steuer-Nr.: 214/5811/0027

Zahlungen nur an den LVR, Finanzbuchhaltung  
50663 Köln, auf eines der nachstehenden Konten

Landesbank Hessen-Thüringen, Kto 60 061 (BLZ 300 500 00)  
IBAN: DE 84 3005 0000 0000 060061, BIC: WELADED  
Postbank Niederlassung Köln, Kto 564 501 (BLZ 370 100 50)  
IBAN: DE 95 3701 0050 0000 564501, BIC: PBNKDEFF370

stellt wurde und denkmalpflegerisch vorbildlich erhalten wird. Wir sollten alles daran setzen, dass das Erreichte nicht gefährdet wird.

Ein gleichlautendes Schreiben geht an die Gemeinde Langerwehe.

Mit freundlichen Grüßen  
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland  
Im Auftrag

  
Thomas Goege



**Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz  
und Dienstleistungen der Bundeswehr**  
Infra I 3 – 45-60-00 / III-213-14-BBP



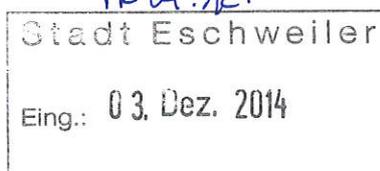
**Wehrverwaltung**  
**Wir. Dienen. Deutschland.**

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen  
der Bundeswehr • Postfach 29 63 • 53019 Bonn

HAUSANSCHRIFT Fontainengraben 200, 53123 Bonn  
POSTANSCHRIFT Postfach 29 63, 53019 Bonn

Stadt Eschweiler  
Abteilung für Planung und Entwicklung  
Postfach 13 28  
52233 Eschweiler

TEL +49 (0)228 5504 – 5286  
FAX +49 (0)228 5504 – 5763  
BW 3402  
E-MAIL baiudbwtoeb@bundeswehr.org  
BEARBEITER RAmtm Weingartz



**Per E-Mail**

DATUM 27.11.2014

BETREFF Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes 243 – Windpark Halde Nierchen -

hier: Abgabe einer Stellungnahme

BEZUG Ihr Schreiben vom 17. November 2014

ANLAGEN -/-

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundeswehr unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien soweit militärische Belange dem nicht entgegenstehen.

Windenergieanlagen können grundsätzlich militärische Interessen, z. B. militärische Richtfunkstrecken oder den militärischen Luftverkehr berühren oder beeinträchtigen.

Die beabsichtigte Planung / Maßnahme befindet sich innerhalb des Zuständigkeitsbereiches gemäß § 18 a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) für den militärischen Flugplatz Nörvenich.

Des Weiteren ist bei Bauhöhen ab 30 m das militärische Richtfunknetz der Bundeswehr betroffen.

**Die Belange der Bundeswehr werden somit mehrfach berührt.**

In welchem Umfange die Belange der Bundeswehr betroffen sind, kann ich erst feststellen, wenn mir die entsprechenden Daten über die Anzahl, Typus, Nabenhöhe, Rortordurchmesser, Höhe über Grund, Höhe über NN und die genauen Koordinaten von Luftfahrthindernissen vorliegen.

Nur dann kann ich im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung, in Rücksprache mit meinen zu beteiligenden militärischen Fachdienststellen eine dezidierte Stellungnahme abgeben.

Grundsätzlich ist die Errichtung von Windenergieanlagen möglich. Es ist jedoch damit zu rechnen, dass es auf Grund zum Flugplatz Nörvenich oder des Verlaufes von militärischen Richtfunkstrecken zu Einschränkungen (zum Beispiel Höhenbeschränkungen) sowie Ablehnungen von Bauanträgen kommen kann.

Genauer werde ich mich im Rahmen des bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens äußern.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, consisting of several overlapping loops and lines, positioned above the printed name.

Weingartz,  
Regierungsamtmann



**Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz  
und Dienstleistungen der Bundeswehr**  
Infra I 3 Az: 45-60-00 /  
**III-213-14-BBP**

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen  
der Bundeswehr • Postfach 2963 • 53019 Bonn



**Infrastruktur**  
**Wir. Dienen. Deutschland.**

HAUSANSCHRIFT Fontainengraben 200, 53123 Bonn  
POSTANSCHRIFT Postfach 2963, 53019 Bonn

Stadt Eschweiler  
Abt Planung und Entwicklung  
Johannes-Rau-Platz 1  
52249 Eschweiler

TEL +49 (0)228 5504 – 4585  
FAX +49 (0)228 5504 – 5763  
BW 3402  
E-MAIL baiudbwtoeb@bundeswehr.org  
BEARBEITER Herr Nogueira Duarte Mack  
**per E-Mail**

DATUM 20.01.2015

**BETREFF** Aufstellung der 1. Änderung des BBP 243 – Windpark Halde Nierchen-  
hier Abgabe einer Stellungnahme

**BEZUG** Ihr Schreiben vom 17.11.2014 – Ihr Zeichen: 610.22.10-243/1

**ANLAGEN** - -

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachstehende Stellungnahme wird vorbehaltlich der gleichbleibenden Sach- und Rechtslage abgegeben.

### **Die Bundeswehr ist betroffen.**

Die Fläche liegt innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Flugplatzes Nörvenich, die Errichtung von WEA ist grundsätzlich möglich. Es ist jedoch damit zu rechnen, dass es aufgrund der daraus entstehenden Auswirkungen auf die Flugplatzrundsuch- / -sekundärradaranlage NÖRVENICH zu Einschränkungen (z.B. Höhenbegrenzungen) sowie Ablehnungen von Bauanträgen kommen kann. Eine exakte Beurteilung der Störwirkung kann erst bei Prüfungen der einzelnen Antragsanlagen abgegeben werden.

**Zustimmung zur Fläche bis zu einer Bauhöhe von 395m/NN.** Aus den o.a. Gründen bedürfen alle Bauvorhaben in dem o.a. Gebiet einer Einzelfallprüfung.

Es gab jedoch im Vorfeld Besprechungen zum Gebiet Halde Nierchen und hier wurde signalisiert dass eine Bauhöhe von 395m/NN realisierbar ist.

### Hinweis:

Bei Änderung der Bauhöhe, des Bautyps oder der Standortkoordinaten ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr erneut zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Nogueira Duarte Mack



Bundesnetzagentur • Fehrbelliner Platz 3 • 10707 Berlin

Planungs- und Genehmigungsverfahren  
60/Tiefbau- und Baugrubenaushubarbeiten  
27. NOV. 2014

FS TE G.M.

Stadt Eschweiler  
Abteilung für Planung und Entwicklung  
Johannes-Rau-Platz 1  
52249 Eschweiler

Stadt Eschweiler  
Eing.: 26. Nov. 2014

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
610.22.10-243/1,  
17.11.2014, Fr. Trienekens

Mein Zeichen, meine Nachricht vom  
Karl 2-2, 5593-5,  
Nr. 8994

(0 75 31)  
9 35 – 2 52  
oder 9 35 - 0

Konstanz  
24.11.2014

### Richtfunkstrecken im Bereich Eschweiler, Städteregion Aachen

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr o.g. Schreiben bezieht sich auf das Verfahren der Bauleit- oder Flächennutzungsplanung bzw. auf das Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG. Die von Ihnen hiermit veranlasste Beteiligung der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA) steht auch im Zusammenhang mit der Frage, ob durch die Planungen der Betrieb von Richtfunkstrecken beeinflusst wird. Dazu, wie auch zu der Standortplanung für Windkraftanlagen in dem vorgesehenen Baubereich, teile ich Ihnen Folgendes mit:

- Die BNetzA teilt u.a. gemäß § 55 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 22.06.2004 die Frequenzen für das Betreiben von zivilen Richtfunkanlagen zu. Selbst betreibt sie keine Richtfunkstrecken. Die BNetzA kann aber in Planungs- und Genehmigungsverfahren im Rahmen des Baurechts bzw. zum Schutz vor Immissionen einen Beitrag zur Störungsvorsorge leisten, indem sie Namen und Anschriften der für das Baugebiet in Frage kommenden Richtfunkbetreiber identifiziert und diese den anfragenden Stellen mitteilt. Somit werden die regionalen Planungsträger in die Lage versetzt, die evtl. betroffenen Richtfunkbetreiber frühzeitig über die vorgesehenen Baumaßnahmen bzw. Flächennutzungen zu informieren.
- Beeinflussungen von Richtfunkstrecken durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind nicht sehr wahrscheinlich. Auf das Einholen von Stellungnahmen der BNetzA zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe kann daher allgemein verzichtet werden. Im vorliegenden Fall wird diese Höhe jedoch erreicht bzw. überschritten.

- Angaben zum geografischen Trassenverlauf der Richtfunkstrecken bzw. zu den ggf. eintretenden Störsituationen kann die BNetzA nicht liefern. Im Rahmen des Frequenzuteilungsverfahrens für Richtfunkstrecken prüft die BNetzA lediglich das Störverhältnis zu anderen Richtfunkstrecken unter Berücksichtigung topografischer Gegebenheiten, nicht aber die konkreten Trassenverhältnisse (keine Überprüfung der Bebauung und anderer Hindernisse, die den Richtfunkbetrieb beeinträchtigen können). Die im Zusammenhang mit der Bauplanung bzw. der geplanten Flächennutzung erforderlichen Informationen können deshalb nur die Richtfunkbetreiber liefern. Außerdem ist die BNetzA von den Richtfunkbetreibern nicht ermächtigt, Auskünfte zum Trassenverlauf sowie zu technischen Parametern der Richtfunkstrecken zu erteilen. Aus Gründen des Datenschutzes können diese Angaben nur direkt bei den Richtfunkbetreibern eingeholt werden.
- Auf der Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben habe ich eine Überprüfung des angefragten Gebiets durchgeführt. Der beigefügten Anlage 1 können Sie die dazu von mir ermittelten Koordinaten (WGS84) des Prüfgebiets (Fläche eines Planquadrats mit dem NW- und dem SO-Wert) sowie die Anzahl der in diesem Koordinatenbereich in Betrieb befindlichen **Punkt-zu-Punkt-Richtfunkstrecken** entnehmen.

In dem zu dem Baubereich gehörenden Landkreis sind außerdem **Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunkanlagen** geplant bzw. in Betrieb. Da beim Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunk die Anbindung der Terminals innerhalb zellulärer Strukturen in der Fläche erfolgt, kann nur durch den jeweiligen Richtfunkbetreiber die Auskunft erteilt werden, ob auch das Baugelände direkt betroffen ist (Anlage 2).

Bei den Untersuchungen wurden Richtfunkstrecken militärischer Anwender nicht berücksichtigt. Diesbezügliche Prüfungsanträge können beim Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, E-Mail: BAIUDBwToeB@Bundeswehr.org gestellt werden.

- Die anliegenden Übersichten geben Auskunft über die als Ansprechpartner in Frage kommenden Richtfunkbetreiber. Da das Vorhandensein von Richtfunkstrecken im Untersuchungsraum allein kein Ausschlusskriterium für die Nutzung der Windenergie ist, empfehle ich Ihnen, sich mit den Richtfunkbetreibern in Verbindung zu setzen und sie in die weiteren Planungen einzubeziehen. Je nach Planungsstand kann auf diesem Wege ermittelt werden, ob tatsächlich störende Beeinträchtigungen von Richtfunkstrecken zu erwarten sind.
- Da der Richtfunk gegenwärtig eine technisch und wirtschaftlich sehr gefragte Kommunikationslösung darstellt, sind Informationen über den aktuellen Richtfunkbelegungszustand für ein bestimmtes Gebiet ggf. in kürzester Zeit nicht mehr zutreffend. Ich möchte deshalb ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Ihnen hiermit erteilte Auskunft nur für das Datum meiner Mitteilung gilt.
- Messeinrichtungen des Prüf- und Messdienstes der BNetzA werden durch die Planungen nicht beeinträchtigt.

Soweit die aufgezeigten Planungen Auswirkungen auf die Errichtung und den Betrieb von Energieanlagen im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) haben, ist zu beachten, dass der Gesetzgeber im EnWG eine Zuständigkeitsaufteilung zwischen den nach Landesrecht zuständigen Behörden und den Regulierungsbehörden vorsieht. Die Planfeststellungsverfahren für Energieanlagen werden gem. § 43 Abs. 1 EnWG von den nach Landesrecht zuständigen Behörden durchgeführt. Auch die technische Beschaffenheit von Energieanlagen bei deren Errichtung ist – unbeschadet der Aufgabe der BNetzA, die Einhaltung der Anforderungen nach den §§ 11 ff. EnWG zu gewährleisten – von den nach Landesrecht zuständigen Behörden zu überwachen. Der für die Planung und Errichtung von Energieanlagen wesentliche Rechtsrahmen sieht daher eine umfassende Zuständigkeit der nach Landesrecht zuständigen Behörden vor, so dass auch allein deren Aufgabenbereich durch die aufgezeigten Planungen berührt sein könnte.

Weiterhin möchte ich noch auf folgenden Sachverhalt aufmerksam machen: Das Telekommunikationsgesetz (TKG) vom 22.06.2004 sieht für die Verlegung öffentlichen Zwecken dienender Telekommunikationslinien (unter- oder oberirdisch geführte Telekommunikationskabelanlagen) ein unentgeltliches Wegerecht (§ 68 ff. TKG) vor. Kenntnisse von Bebauungsplänen könnten daher für die Betreiber dieser Telekommunikationslinien von Interesse sein, um eigene Planungen durchzuführen. Aus der Sicht der Kommunen könnte diese frühzeitige Beteiligung hinsichtlich der Erstellung der Infrastruktur von Vorteil sein. Die Betreiber öffentlicher Telekommunikationslinien erfüllen im Sinne des Art. 87f GG einen Versorgungsauftrag des Bundes und nehmen somit „öffentliche Belange“ wahr. Meines Erachtens müssen jedoch nicht alle Betreiber öffentlicher Telekommunikationslinien beteiligt werden. Ich empfehle jedoch, die in dem entsprechenden Landkreis tätigen Betreiber öffentlicher Telekommunikationslinien sowie die Betreiber, die die Absicht zur Errichtung solcher Linien bekundet haben, zu beteiligen.

#### Zusätzliche Hinweise:

- Bei der Festlegung von Vorrang- bzw. Eignungsgebieten für die Windenergienutzung nach § 8 Abs. 7 ROG, auf der Ebene der kommunalen Flächennutzungsplanung oder der konkreten Anlagegenehmigung nach BImSchV empfiehlt die BNetzA, die Abstandsmaße zu Freileitungen der Hoch- und Höchstspannungsebene gem. DIN EN 50341-3-4 wie folgt heranzuziehen:

*„Zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen sind folgende horizontale Mindestabstände zwischen Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und äußerstem ruhenden Leiter einzuhalten:*

- für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen  $\geq 3 \times$  Rotordurchmesser;
- für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen  $> 1 \times$  Rotordurchmesser.

*Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt und der Mindestabstand zwischen der Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und dem äußeren ruhenden Leiter  $> 1 \times$  Rotordurchmesser beträgt, kann auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden.*

*Weiterhin gilt für Freileitungen aller Spannungsebenen, dass bei ungünstiger Stellung des Rotors die Blattspitze nicht in den Schutzstreifen der Freileitung ragen darf.“*

Bei derzeit bestehenden Nabenhöhen von Windkraftanlagen von 80 bis 140 m sowie Rotordurchmessern von 70 bis 120 m regt die BNetzA an, die in der DIN genannten Maße als Abstände zwischen der Außengrenze des auszuweisenden Gebietes (Ebene Raumordnung und kommunale Flächennutzungsplanung) als Ausschlusskriterien festzulegen, da ein anderweitig ermittelter „starrer“ Abstandswert zwischen Windkraftanlage und Freileitung nicht sachgerecht erscheint.

- Darüber hinaus sind Betreiber von Windenergieanlagen seit August 2014 nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) und der darauf erlassenen Anlagenregisterverordnung verpflichtet, der BNetzA unter anderem Standort und Leistung ihrer Anlagen zu melden. Die Meldepflicht umfasst dabei auch aufgrund von Bundesgesetzen erteilte Genehmigungen. Hierzu finden sich Formulare auf der Internetseite der BNetzA ([http://www.bundesnetzagentur.de/cln\\_1411/DE/Home/home\\_node.html](http://www.bundesnetzagentur.de/cln_1411/DE/Home/home_node.html)). Sofern die Registrierung nicht erfolgt, reduziert sich der Anspruch auf finanzielle Förderung für die betreffende Anlage nach dem EEG auf null, was mit erheblichen finanziellen Auswirkungen verbunden sein kann. Die Meldung an das Register muss zusätzlich zur Beteiligung der Bundesnetzagentur am oben genannten Baugenehmigungsverfahren erfolgen.

Ich hoffe, dass ich Ihrem Anliegen entsprochen habe und meine Mitteilung für Sie von Nutzen ist. Sollten Ihrerseits noch Fragen offen sein, so steht Ihnen zu deren Klärung die BNetzA, Referat 226 (Richtfunk), unter der o.a. Telefonnummer gern zur Verfügung.

Anliegend sende ich Ihre Planunterlagen wieder zurück.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Anlagen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'W. Müller'.

Drawer

**Betreiber von Punkt-zu-Punkt-Richtfunkstrecken**

<b>Eingangsnummer:</b>	8994
<b>Koordinaten-Bereich (WGS 84):</b>	NW: 06E1931 50N4909 SO: 06E2029 50N4841
<b>Auskunftsersuchen von:</b>	Stadt Eschweiler
<b>Für Baubereich:</b>	Eschweiler
<b>Bauplanung:</b>	Windkraftanlage(n)

---

**Anzahl der Strecken, Betreiber und Anschrift:**

14 Telefónica Germany GmbH & Co. OHG      Georg-Brauchle-Ring 23 - 25      80992 München

**Betreiber von  
Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunkanlagen  
in dem Landkreis bzw. in der kreisfreien Stadt  
des Standortbereichs**

Bundesland	Landkreis / kreisfreie Stadt	Betreiber/ Anschrift
Nordrhein- Westfalen	Aachen, Städteregion	E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG  Borsigstraße 11 40880 Ratingen .....  Vodafone GmbH Ferdinand-Braun-Platz 1 40549 Düsseldorf .....

Briefanschrift: Kreisverwaltung Düren 52348 Düren

Stadt Eschweiler  
z.Hd. Frau Trienekens  
Abteilung für Planung und Entwicklung  
Postfach 13 28  
52233 Eschweiler

22. DEZ. 2014

T12

Stadt Eschweiler

Eing.: 22. Dez. 2014

**Der Landrat**

**Kreisentwicklung und -straßen**

Dienstgebäude  
Bismarckstr. 16, Düren  
Zimmer-Nr.  
503 (Haus B)

Auskunft  
Margarete Lersch  
Telefon-Durchwahl  
02421/22-2704  
Fax  
02421/22-2705

eMail  
m.lersch@kreis-dueren.de

Bitte vereinbaren Sie einen Termin!  
Im Übrigen gelten folgende Servicezeiten:  
Mo - Do 8.00 - 16.00 u. Fr 8.00-13.00 Uhr

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen	Datum
610.22.10-243/1	17.11.2014	61/1 6174-Eschweiler 243,1.Ä./Joh.	17. Dezember 2014

## 1. Änderung des Bebauungsplanes 243 - Windpark Halde Nierchen - Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Frau Trienekens,

zum o.g. Bauleitplanverfahren wurden folgende Ämter der Kreisverwaltung Düren beteiligt:

- Kämmerei
- Kreisentwicklung und -straßen
- Brandschutz
- Umweltamt

### Wasserwirtschaft

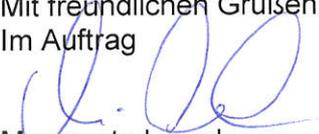
Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist folgendes zu beachten:

#### *Erschließung*

Bei der Erschließung der Gebiete zur Aufstellung und Wartung der Windkraftanlagen ist zu beachten, dass Verrohrungen von Fließgewässern (auch außerhalb des Plangebietes (hier: für das Gebiet des Kreises Düren)) unzulässig sind.

Es ist zu prüfen, dass evtl. notwendige Kreuzungen von Fließgewässern über vorhandene Durchlässe erfolgen. Sollte dennoch eine Querung eines Gewässers erforderlich werden, ist die Zulässigkeit in einem Verfahren gemäß § 99 Landeswassergesetz zu klären.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
Margarete Lersch

**Bankverbindung:**  
Sparkasse Düren  
IBAN: DE80 3955 0110 0000 3562 12, SWIFT-BIC: SDUEDE33XXX  
Postbank Köln  
IBAN: DE50 3701 0050 0079 1485 03, SWIFT-BIC: PBNKDEFF

**Telefonzentrale:** (02421) 220

**Web & Social Media**  
www.kreis-dueren.de  
facebook.com/kreisdueren  
twitter.com/kreisdueren

**Paketanschrift:**  
Bismarckstraße 16  
52351 Düren



StädteRegion Aachen • Postfach 500451 • 52088 Aachen

**Der Städteregionsrat**

Stadt Eschweiler  
610/ Abt. für Planung und Entwicklung  
Frau Trienekens  
Johannes-Rau-Platz 1  
52249 Eschweiler



1. Änderung des Bebauungsplanes 243 – Windpark Halde Nierchen  
Ihr Schreiben vom 17.11.2014

Sehr geehrte Frau Trienekens,

gegen das vorgelegte Verfahren bestehen seitens der StädteRegion Aachen keine Bedenken, sofern nachfolgende Anregungen und Hinweise beachtet werden.

#### A 70 – Umweltamt

##### **Bodenschutz und Altlasten:**

Es bestehen keine Bedenken, da die altlasten- und bodenschutzrechtlichen Belange berücksichtigt wurden. Ich bitte um Beteiligung im Baugenehmigungsverfahren.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Jäger unter der Tel.-Nr. 0241/5198-2407 zur Verfügung.

##### **Natur und Landschaft:**

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Der landschaftspflegerische Begleitplan ist noch vorzulegen. Die artenschutzrechtlichen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen (Punkt 8 der Artenschutzprüfung) sind im weiteren Verfahren einzuhalten.

**A 85  
Regionalentwicklung und  
Europa**

**Dienstgebäude**  
Zollenstraße 10  
52070 Aachen

**Telefon Zentrale**  
0241 / 5198 – 0

**Telefon Durchwahl**  
0241 / 5198 – 2670

**Telefax**  
0241 / 5198 – 82670

**E-Mail**  
Claudia.strauch@  
staedteregion-aachen.de

**Auskunft erteilt**  
Frau Strauch

**Zimmer**  
C 136

**Aktenzeichen**

**Datum:**  
09.01.2015

**Telefax Zentrale**  
0241 / 53 31 90

**Bürgertelefon**  
0800 / 5198 000

**Internet**  
[http://www.  
staedteregion-aachen.de](http://www.staedteregion-aachen.de)

**Bankverbindungen**  
Sparkasse Aachen  
BLZ 390 500 00  
Konto 304 204  
SWIFT AACSDE 33  
IBAN DE2139050000  
0000304204

Postgirokonto  
BLZ 370 100 50  
Konto 1029 86-508 Köln  
SWIFT PBNKDEFF  
IBAN DE5237010050  
0102986508

**Erreichbarkeit**  
Buslinien 1, 3, 7, 11, 13,  
14, 21, 27, 33, 34, 37,  
46, 56, 57, 77, 163 bis  
Haltestelle Normaluhr.  
Ca. 5 Minuten Fußweg  
vom Hauptbahnhof.

Die erforderliche Beteiligung des Landschaftsbeirates werde ich im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes vornehmen.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Pawelka-Weiß unter der Tel.-Nr. 0241/5198-2634 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



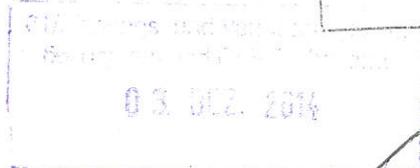
(Ruth Roelen)



LANUV NRW, Postfach 10 10 52, 45610 Recklinghausen

Stadt Eschweiler  
Abteilung für Planung und Entwicklung  
Johannes-Rau-Platz 1  
52249 Eschweiler

Stadt Eschweiler  
Eing.: 03. Dez. 2014



Auskunft erteilt:

Frau Hake

Direktwahl 02361 / 305-3297

Fax 02361 / 305-53297

daniela.hake@lanuv.nrw.de

Aktenzeichen 22-357-Ha

bei Antwort bitte angeben

Ihre Nachricht vom: 17.11.2014

Ihr Aktenzeichen:

610.22.10-243/1

Datum: 21.11.2014

### Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans 243 – Windpark Halde Nierchen -

hier: Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Hauptsitz:

Leibnizstraße 10

45659 Recklinghausen

Telefon 02361 305-0

Fax 02361 305-3215

poststelle@lanuv.nrw.de

www.lanuv.nrw.de

Dienstgebäude:

Hauptsitz Recklinghausen

Öffentliche Verkehrsmittel:

Ab Recklinghausen Hbf mit

Buslinie 236 oder 237 bis Halte-  
stelle "LANUV" und 5 Min. Fuß-

weg oder mit Buslinie SB 20 bis

Haltestelle "Hohenhorster Weg"

und 15 Min. Fußweg in Richtung

Trabrennbahn bis Leibnizstraße

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Bezugsschreiben beteiligen Sie das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) am o. g. Bauleitplanverfahren und bitten um Prüfung und Stellungnahme bis zum 19. Dezember 2014.

Aus Sicht des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz ist eine Beteiligung des LANUV in Bauleitplanverfahren nicht erforderlich. Das LANUV ist kein Träger öffentlicher Belange. Das betrifft auch Verfahren, bei denen der Geltungsbereich eines Landschaftsplans einbezogen ist (vergleiche RdErl. des MUNLV III-5-606.00.11.50-0003 vom 27.02.2009).

In der überwiegenden Zahl der Bauleitplanverfahren werden alle Belange, die die Aufgabenbereiche des LANUV berühren können, bereits durch die Fachdienststellen der Städte / Kreise und Bezirksregierungen wahrgenommen. Eine Beteiligung des LANUV sollte deshalb auf besondere Problemstellungen, wie z. B. die FFH-Verträglichkeit, die Betroffenheit streng geschützter und besonders geschützter Arten begrenzt werden. In diesen Fällen sollte die Beteiligung über die entsprechenden Fachdienststellen (z. B. Landschaftsbehörden) erfolgen.

Bankverbindung:

Landeskasse Düsseldorf

Konto-Nr.: 41 000 12

Helaba

(BLZ 300 500 00)

BIC-Code: WELADED

IBAN-Code: DE 41 3005

0000 0004 1000 12

Die im Rahmen der Artenschutzprüfung erhobenen Daten zu Vorkommen von planungsrelevanten Arten sollten dem LANUV zur Verfügung gestellt werden, um sie auch für andere Planungen und Auswertungen nutzbar zu machen. Ich verweise auf Punkt 6.5 des Leitfadens zur Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, reading "Janick Hake". The signature is written in a cursive style with a long horizontal stroke at the end.

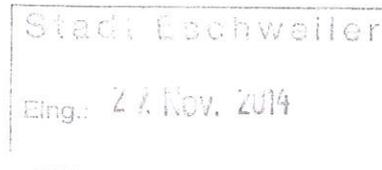
(Hake)



TS L TR G.M.

EBV GmbH Postfach 6204 41829 Hückelhoven

Stadt Eschweiler  
Abt. für Planung und Entwicklung / 450  
Postfach 1328  
52233 Eschweiler



Ihr Zeichen  
610.22.10-243/1  
vom 17.11.2014

Unser Zeichen  
VU/22le-1  
Ba3234/Hu

Telefon-Durchwahl  
02433 4440-25655

Datum  
24.11.2014

## Bauleitplanung der Stadt Eschweiler

### Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans 243 - Windpark Halde Nierchen -

### Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

der o.g. Geltungsbereich liegt innerhalb der EBV-Berechtsame Steinkohle.

Im Plangebiet ist alter oberflächennaher Grundeigentümerbergbau, für den wir nicht haften, nicht auszuschließen. Diesbezüglich empfehlen wir die Beteiligung der Bezirksregierung Arnsberg Abt. 6 – Bergbau & Energie in NRW in Dortmund.

Des Weiteren ergeht der Hinweis, dass sich im Plangebiet ein alter Schacht (TÖB 2523/5631/001) befindet, der dem Grundeigentümerbergbau zuzuordnen ist. Nach unseren Erkenntnissen handelt es sich um den Schacht Sophia mit den Gauß-Krüger-Koordinaten: Rechtswert 25 23 301m, Hochwert 56 30 994m und einer Lageungenaugigkeit von +/- 20 m. Hieraus ergibt sich die TÖB-Bezeichnung 2523/5630/001. Weitere Informationen über den Schacht liegen uns nicht vor. Auch hier empfehlen wir die Beteiligung zuvor erwähnter Bezirksregierung Arnsberg.

Zur o. g. Bauleitplanung werden unsererseits – unter Beachtung zuvor gemachter Ausführungen – keine Bedenken erhoben.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf

EBV GmbH

Anlage  
Plan - Geltungsbereich

EBV GmbH  
Myhler Straße 83  
41836 Hückelhoven

Telefon 02433 4440-0  
Telefax 02433 4440-25630  
info@EBV.de

Geschäftsführer:  
Thomas Hofmann  
Bernd-Michael Link  
Peter Ponthöfer

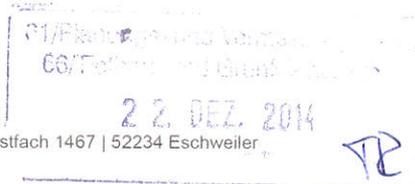
Sitz der Gesellschaft:  
Hückelhoven  
Registergericht:  
Mönchengladbach B 12679

Commerzbank Aachen  
110977600 (BLZ 390 400 13)  
SWIFT-BIC: COBADEFFXXX  
IBAN: DE81390400130110977600



regionetz GmbH  
 Zum Hagelkreuz 16  
 52249 Eschweiler  
 Fon 024 03. 701-0  
 Fax 024 03. 701-5000  
 www.regionetz.de  
 info@regionetz.de

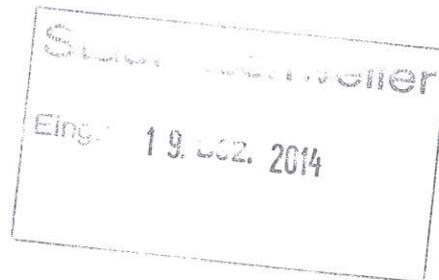
regionetz GmbH | Postfach 1467 | 52234 Eschweiler



Stadt Eschweiler  
 Abteilung Planung und Entwicklung  
 Postfach 1328  
 52233 Eschweiler

16.12.14

**Dirk Offermanns**  
 Planung  
 Telefon 02403-7011248  
 Telefax 02403-701521248  
 E-Mail dirk.offermanns@regionetz.de



### 1. Änderung des Bebauungsplanes 243, Windpark Halde Nierchen

Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für Ihr o.g. Schreiben und teilen Ihnen hierzu mit, dass unsererseits gegen die Änderung des o.g. Bebauungsplanes grundsätzlich keine Bedenken bestehen.

Wir weisen darauf hin, dass bestehende Versorgungs- und Anschlussleitungen entsprechend der Richtlinien zu sichern und die Mindestabstände einzuhalten sind.

Außerdem machen wir darauf aufmerksam, dass entsprechend der Richtlinien (DVGW-Regelwerk GW 125) bei geplanten Anpflanzungen von Baumgruppen im Trassenbereich von Versorgungsleitungen bzw. Kabel seitens des Veranlassers Schutzmaßnahmen erfolgen müssen und durch Anpassung der Straßenkappen entstehende Kosten vom Veranlasser im vollen Umfang zu tragen sind.

Bestandspläne erhalten Sie über unsere Internetplanauskunft. Diese finden Sie auf der Homepage der regionetz GmbH unter Onlineservice / Leitungsauskunft. Spätestens vor der Bausausführung sind gültige Bestandspläne aller Versorgungsarten der regionetz sowie der betriebsgeführten Unternehmen und eine Leitungsschutzanweisung über unsere Internetplanauskunft (s.o.) einzuholen.

Wir bitten Sie, uns auch weiterhin an den laufenden Verfahren zu beteiligen.

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße  
 regionetz GmbH

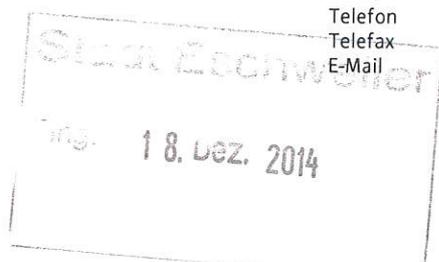
  
 i. A. Frank Neyer

  
 i. A. Dirk Offermanns

Stadt Eschweiler  
Planung und Entwicklung  
Postfach 1328  
52233 Eschweiler

### Abteilung Bergschäden

Ihre Zeichen 610.22.10-243/1  
Ihre Nachricht 19.11.2014  
Unsere Zeichen PEO-BV fl  
Name Flohr  
Telefon 0221 480-23489  
Telefax 0221 480-20770  
E-Mail peter.flohr@rwe.com



Köln, den 09.12.2014

## 1. Änderung des Bebauungsplanes 243 - Windpark Halde Nierchen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Ihnen bekannt ist, steht im Bereich des Plangebietes als Baugrund aufgeschütteter Boden an. Zur Vermeidung von Schäden, die eventuell infolge der Nichtbeachtung der anstehenden Baugrundverhältnisse auftreten können, sind bei der Verplanung der Flächen daher folgende Gegebenheiten zu beachten:

Aufgeschütteter Boden macht wegen seiner meist stark wechselnden Zusammensetzung und seiner unterschiedlichen Tragfähigkeit besondere Überlegungen bei der Wahl der Gründung erforderlich. Die Gründung der einzelnen Bauwerke muss der jeweils durch ein Bodengutachten festgestellten Tragfähigkeit des Bodens angepasst werden.

Bei der Nutzung und Bebauung des Kippenbereiches sind zudem ungleichmäßige Bodensenkungen zu berücksichtigen, die infolge der Setzungen des aufgeschütteten Bodens auftreten können. Neben den großräumigen Setzungen, die relativ gleichmäßig erfolgen, treten auch kleinräumige Setzungsunterschiede/Mulden auf. Diese kleinräumigen Mulden können durch Setzungen der oberen Bodenschichten auftreten. Eine tiefere Gründung z.Bsp. mit Rüttelstopfpfählen hilft diese kleinräumigen Setzungsdifferenzen zu verringern. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass mehr als 40 mm Schiefstellung in 20 Jahren über einen angenommenen Fundamentdurchmesser von ca. 16 m infolge der Kippensetzung an einzelnen Standorten auftreten.

Zur Vermeidung von schadensauslösenden Setzungen durch konzentrierte Versickerungen müssen Versickerungsanlagen auf Kippenböden einen Mindestabstand von 20 m zu allen Bauwerken aufweisen.

Wir bitten daher, folgende textliche Kennzeichnung gemäß § 5 Abs. 3 BauGB in den Planteil des Bebauungsplanes aufzunehmen:



#### RWE Power Aktiengesellschaft

Stüttgenweg 2  
50935 Köln

T +49 221 480-0  
F +49 221 480-1351  
I www.rwe.com

Vorsitzender des Aufsichtsrates:  
Dr. Rolf Martin Schmitz

Vorstand:  
Matthias Hartung  
(Vorsitzender)  
Dr. Ulrich Hartmann  
Dr. Frank Weigand  
Erwin Winkel

Sitz der Gesellschaft:  
Essen und Köln  
Eingetragen beim  
Amtsgericht Essen  
HR B 17420  
Eingetragen beim  
Amtsgericht Köln  
HR B 117

Bankverbindung:  
Commerzbank Köln  
BIC COBADEFF370  
IBAN: DE72 3704 0044  
0500 1490 00

Gläubiger-IdNr.  
DE37ZZZ00000130738

USt-IdNr. DE 8112 23 345  
St-Nr. 112/5717/1032

- Bei einer Gründung im aufgeschütteten Boden liegt wegen der meist stark wechselnden Zusammensetzung und seiner unterschiedlichen Tragfähigkeit die geotechnische Kategorie 3 für schwierige Baugrundverhältnisse nach Eurocode 7 „Geotechnik“ – DIN EN 1997-1 Nr. 2.1 (21) mit den ergänzenden Regelungen in der DIN 4020 2010-12 Nr. A 2.2.2 vor. Darum ist auf Basis gezielter Bodenuntersuchungen eines Sachverständigen für Geotechnik die Tragfähigkeit des Bodens zu ermitteln und die Gründung daran anzupassen. Gebäude oder Gebäudeteile mit unterschiedlicher Gründungstiefe oder erheblich unterschiedlicher Sohlpressung sind durch ausreichend breite, vom Fundamentbereich bis zur Dachhaut durchgehende Bewegungsfugen zu trennen.
- Hier sind die Bauvorschriften des Eurocode 7 „Geotechnik“ DIN EN 1997-1 mit nationalem Anhang, der Normblättern DIN 1054 “Baugrund – Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau – Ergänzende Regelungen” und der DIN 18195 “Bauwerksabdichtungen” sowie die Bestimmungen der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen

RWE Power Aktiengesellschaft  
Abteilung Bergschäden